für eine Beiordnung gem. § 140 Abs. 1, 2 StPO vorlagen und die Entscheidung durch gerichtsinterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

LG Magdeburg, Beschl. v. 20.02.2020 – 29 Qs 2/20

Mitgeteilt von RA *Werner Siebers*, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch LG Magdeburg StV 2017, 174; LG Hamburg StV 2005, 297; LG Saarbrücken StV 2005, 42; LG Koblenz StV 2010, 562 und LG Neubrandenburg StV 2017, 724.

Notwendigkeit der Verteidigung vor dem Schöffengericht

StPO § 140 Abs. 1 Nr. 1; JGG § 68 Abs. 1 Nr. 1

Wird Anklage zum Jugend-/Schöffengericht erhoben, liegt ein Fall notwendiger Verteidigung jedenfalls solange vor, bis über die Eröffnung entschieden ist, welche Rechtsfolge dabei zu erwarten ist, bleibt außer Betracht.

LG Münster, Beschl. v. 07.09.2020 – 21 Qs 12/20

Aus den Gründen: I. Die StA Münster legte dem Bl. in der Anklageschrift v. 29.05.2020 (...) zur Last, gemeinschaftlich mit dem Mitangeklagten K. (...) fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zueignen, wobei sie zur Ausführung der Tat in ein Gebäude eingebrochen sein sollen. Die Angeschl. sollen in das Gebäude des Sperrmüllplatzes (...) eingedrungen sein, indem sie ein Fenster mittels eines Brechwerkzeugs aufhebelten. Aus dem Gebäudeinneren sollen sie drei Schubkarren mitgenommen haben.

Mit weiterer Anklageschrift v. 29.05.2020 (...) wird dem Bl. zur Last gelegt, er soll am Tatortnum mit dem Kraftfahrzeug des auf der Gegenseitigkeit der Zeugen B. abgestellten PKW (...) eine Gebühr von Unterschlagung für die Kosten der Jugendhilfeangelle (...) und 1.500 € Bargeld entwendet haben.

Die StA Münster hat in beide Fälle beantragt, das Hauptverfahren vor dem *AG – JSchöffG – Coesfeld* zu eröffnen. Das *AG – JSchöffG – Coesfeld* hat die Akten mit Beschl. v. 07.07.2020 verbunden. (...)

Mit Beschl. v. 07.07.2020 hat das *AG – JSchöffG – Coesfeld* den Antrag der Verteidiger (v. 19.06.2020) auf Beiordnung als Pflichtverteidiger mit der Begründung, es liege kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 und Abs. 2 StPO vor, auch sei unerheblich, der Anklage beim *JSchöffG* nicht um die Verhängung einer Jugendstrafe zu rechnen (§ 68 Nr. 5 JGG) und die Sach- und Rechtslage sei nicht schwierig, zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschl. richtet sich die vom Verteidiger im Namen des Bl. eingelegte sofortige Beschwerde v. 13.07.2020. Zur Begründung führt der Verteidiger aus, nach der Neufassung des § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO liege ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung vor dem *SchöffG* stattfindet. § 68 Abs. 1 JGG enthält dieses keine Einschränkungen, so dass auch bei allen Verfahren vor dem *JSchöffG* ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege.

Das *AG Coesfeld* hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren der *Kammer* vorgelegt. Die StA Münster hat beantragt, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor.

Gem. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn zu erwarten ist, dass die Verhandlung vor dem *SchöffG* stattfindet. Diese Erwartung ist im Zwischenverfahren zu bejahen, wenn Anklage vom *SchöffG* erhoben wird (BeckOK StPO/*Wessing*, § 140 Rn. 5; Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 63. Aufl. 2020, § 140 Rn. 11b). Sie entfällt, wenn nicht vor einem der in § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO genannten Gerichte eröffnet wird.

Diese Vorschrift findet auch der klaren Regelung des § 68 Abs. 1 Nr. 1 JGG auch im Verfahren gegen Jugendliche uneingeschränkte Anwendung, so dass auch vor dem *JSchöffG* eine Verteidigung stets erforderlich ist. Eine Reduktion der Vorschrift des § 68 Abs. 1 Nr. 1 JGG bei Anklageerhebung vor dem *JSchöffG* auf Fälle des § 68 Abs. 1 Nr. 5 JGG, lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen (*Eisenberg/Kölbel* JGG, 21. Aufl. 2020, § 68 Rn. 21a).

Ausgehend davon ist dem Angekl. im vorliegenden Verfahren ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Die StA Münster hat in beiden Verfahren Anklage vom *JSchöffG* erhoben. Jedenfalls solange das *AG – JSchöffG – Coesfeld* das Verfahren nicht vor dem *Jugendrichter* eröffnet hat, liegen dieses die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung vor. Dem Angekl. A. ist daher RA U. als Pflichtverteidiger beizuordnen. (...)

Mitgeteilt von RA *Heike Uhlenczyk*, Coesfeld.

Anm. d. Red.: S. dazu auch LG Saarbrücken StraFo 2020, 162.

Notwendige Verteidigung bei Inhaftierung

StPO § 140 Abs. 1 Nr. 4

Sofern Haft vollstreckt wird, ist die Verteidigung in sämtlichen gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren notwendig.

LG Halle, Beschl. v. 11.08.2020 – 10a Qs 62/20

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Hamm StV 2014, 274.

Notwendigkeit der Verteidigung im StVK-Verfahren

StPO §§ 140 Abs. 2, 454 Abs. 1; JGG §§ 68, 88, 2

1. Auch im vollstreckungsgerichtlichen Verfahren zur Reststrafenaussetzung ist die Verteidigung jedenfalls dann notwendig analog § 140 Abs. 2 StPO (hier: i.V.m. § 68 JGG), wenn der Verurteilte psychisch erkrankt ist und ein Gutachten eingeholt wurde.

2. Die Anhörung des Verurteilten durch die StVK hat im Falle der Notwendigkeit der Verteidigung auch dann in Anwesenheit eines Verteidigers stattzufinden, wenn eine Wahlverteidigung besteht.

3. Das Anwesenheitsrecht des notwendigen Verteidigers wird durch Erklärungen des Verurteilten (hier: Einverständnis, in Abwesenheit des Verteidigers angehört zu werden) nicht berührt.

LG Bielefeld, Beschl. v. 06.10.2020 – 3 Qs 326/20

Mitgeteilt von RA *Bernd Brunner*, Minden.